

II.449 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

14.8.1964

157/A.B.  
zu 146/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für soziale Verwaltung P r o k s c h  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Geißler und Genossen,  
betreffend Enquête vom 8.6.1964.

-.-.-.-

In Beantwortung der an mich am 15.Juli 1964 gemäss § 65 der Ge-  
schäftsordnung des Nationalrates von den Abgeordneten Dr. Geißler,  
Dr. Hauser, Kulhanek und Genossen gerichteten Anfrage, betreffend  
die Enquête vom 8.Juni 1964, teile ich mit:

Unumstösslich ist die durch statistische Unterlagen fundierte  
Tatsache, dass

<u>am 31.12.1957</u>	noch	<u>3.955</u> Zahnbehandler
	darunter	1.425 Zahnärzte und
		2.530 Dentisten,

<u>am 31.12.1963</u> aber nur mehr	<u>3.793</u> Zahnbehandler (minus 162)	
	darunter	1.450 Zahnärzte und
		2.343 Dentisten und

bereits nach einem halben Jahr

<u>am 1. 7.1964</u>	nur mehr	<u>3.713</u> Zahnbehandler (minus 80)
	darunter	1.447 Zahnärzte und
	nur mehr	2.266 Dentisten

für die zahnheilkundliche Versorgung der österreichischen Bevölkerung im  
Einsatz standen. Das bedeutet, dass

am 31.12.1957 1.801 Einwohner auf einen Zahnbehandler,

am 31.12.1963 bereits 1.879 Einwohner auf einen Zahnbeandler,  
also um 78 mehr als 1957,  
nur ein halbes Jahr später,

am 1. 7.1964 bereits 1.919 Einwohner auf einen Zahnbeandler,

um 40 Einwohner mehr als am 31.12.1963,  
aber um 118 Einwohner mehr als am 31.12.1957

auf einen Zahnbeandler entfielen.

In meiner Sorge um die künftige Entwicklung der zahnheilkundlichen  
Versorgung der österreichischen Bevölkerung, eine Entwicklung, mit der  
sich übrigens auch der Oberste Sanitätsrat schon in den Jahren 1959/60

157/A.B.  
zu 146/J

- 2 -

befasst hat, habe ich mich schon vor 5 Jahren für die Gewährung von Stipendien für die Teilnehmer der zahnärztlichen Lehrgänge eingesetzt, die auch seither mit steigenden Sätzen verliehen werden. Trotzdem weist nicht nur die Zahl der Dentisten, also der Angehörigen eines laut Gesetz auslaufenden Berufes, eine immerhin sich steil abwärts bewegende Kurve auf, sondern auch die Zahl der Fachärzte für Zahnheilkunde hat nicht die angestrebte Steigerung erfahren. Dies erschien mir besorgniserregend genug, eine Enquête für den 8. Juni 1964 einzuberufen, die sich mit Untersuchungen bezüglich Sicherstellung der zahnheilkundlichen Versorgung der österreichischen Bevölkerung befassen und in einer Art Meinungsforschung aus einem Querschnitt der in Betracht kommenden einschlägigen Wissenschaften, Körperschaften und Behörden in ihrem Ergebnis feststellen sollte, ob die Notwendigkeit von Massnahmen administrativer und legislativer Natur gegeben sei oder nicht.

Ausserer und letzter Anlass hiezu war der Antrag der Österreichischen Dentistenkammer, die im Hinblick auf das besorgniserregende Absinken des Standes der Zahnbehandler die Aufhebung der gemäss § 5 des Dentistengesetzes, BGBl. Nr. 90/1949, gesetzlich statuierten Ausbildungs- und Berufssperre vorgeschlagen hat.

Dem Antrag inhaltlich gleiche Memoranden sind von der Österreichischen Dentistenkammer zu Beginn dieses Jahres auch an alle Abgeordneten zum Nationalrat, alle Landesregierungen und sonstige interessierte Stellen zugesendet worden.

Die Österreichische Ärztekammer, die ich mit 3 Vertretern eingeladen hatte, scheint den Zweck dieser Enquête offenbar nur von der rein berufspolitischen Seite gesehen und nicht auch von den Aspekten betrachtet zu haben, die für mich als den für das Gesundheitswesen verantwortlichen Minister bei der Einberufung der Enquête massgebend waren, nämlich auf welche Weise die zahnheilkundliche Versorgung der österreichischen Bevölkerung auch in der Zukunft sichergestellt werden könne.

Zu den einzelnen Fragen der Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Frage 1):

Ausser den 3 ärztlichen Vertretern der Österreichischen Ärztekammer waren noch der Präsident des Obersten Sanitätsrates, Univ. Prof. Dr. Karl Fellinger, mit von diesem auszuwählenden 3 weiteren ärztlichen Experten geladen.

Als diese Experten stellten sich der Enquête vor:

Univ. Prof. Dr. Breitenecker, Universität Wien, Mitglied des Obersten Sanitätsrates,

157/A.B.  
zu 146/J

- 3 -

Univ. Prof. Dr. Trauner, Vorstand des Zahnärztlichen Universitätsinstitutes der Universität Graz,

Primarius Dr. Binder, Leiter der Schulzahnkliniken der Stadt Wien.

Ausser den vorangeführten Persönlichkeiten waren Sektionschef Univ. Doz. Dr. Schindl, Leiter der Sektion V (Volksgesundheit), sowie Sektionsrat Dr. med. Pergar, beide als sachkundige ärztliche Beamte meiner Fachsektion, zur Teilnahme bestimmt. Es waren also insgesamt 9 sachkundige ärztliche Persönlichkeiten zur Enquête geladen. Es erschien mir daher nicht erforderlich, den Kreis der Teilnehmer an der Enquête zu erweitern, auch nicht aus dem Grunde, weil zwar zwischen den Delegierten der Österreichischen Ärztekammer und der Österreichischen Dentistenkammer keine Parität bestand, aber die Anzahl der ärztlichen Persönlichkeiten auch nach Ausfall der 3 Delegierten der Österreichischen Ärztekammer die bei der Enquête anwesenden 4 Mandatare der Österreichischen Dentistenkammer noch überwogen hat.

Zu Frage 2):

Den Anträgen der Österreichischen Ärztekammer konnte ich schon deshalb nicht stattgeben, weil sonst tatsächlich der Fall eingetreten wäre, der von den die Anfrage stellenden Abgeordneten zum Gegenstand ihrer Anfrage genommen wurde. Ausser zwei weiteren Delegierten der Österreichischen Ärztekammer sollten nach den Anträgen dieser Berufskörperschaft, nämlich ausser den schon geladenen neun ärztlichen Persönlichkeiten, noch weitere fünf Universitätsprofessoren der Zahnheilkunde eingeladen werden. Damit hätte sich die Vertretung der Ärzte auf insgesamt 16 Delegierte erhöht.

Wiewohl ich für jeden einzelnen dieser Herren Professoren besondere Wertschätzung hege, glaube ich doch, dass die Zuziehung eines solchen umfänglichen weiteren Personenkreises dem Ziel der Enquête nicht in dem Masse gedient hätte, wie es auf Grund meiner Anordnung, die Enquête mit Delegierten der 10 verschiedenen Stellen möglichst paritätisch zu beschicken, dann der Fall war.

Zu Frage 3):

Die Österreichische Ärztekammer intervenierte am Freitag, 5. Juni 1964, mit ihrem um 17,50 Uhr aufgegebenen Telegramm Nr. 7.547. Diese telegraphische Intervention langte 2 Stunden nach Dienstschluss und nach Beginn des Wochenendes ein. Trotzdem habe ich der Österreichischen Ärztekammer durch meinen persönlichen Sekretär telefonisch mitteilen lassen, dass ich im Hinblick auf die wohlabgewogene Zahl der Enqueteteilnehmer, denen ja auch Experten des Obersten Sanitätsrates angehören, weder zur Zuziehung weiterer Experten

157/A.B.  
zu 146/J

- 4 -

noch zur Erhöhung der Anzahl der Delegierten der Österreichischen Ärztekammer bereit sei. Wenn die Österreichische Ärztekammer geglaubt hat, dies zum Anlass für ein Fernbleiben ihrer Vertreter nehmen zu müssen, so ist das ihre Sache. Die Frage, ob die Österreichische Ärztekammer mit ihrem ultimativen Verhalten, abgesehen von der persönlichen Brüskierung des zuständigen Ministers, den sonst herkömmlichen Regeln entsprochen hat, kann ich den anfragenden Abgeordneten zur Beantwortung überlassen. Tatsache aber ist, dass trotzdem die telegraphische Intervention der Österreichischen Ärztekammer, trotz der mit Rücksicht auf die Zeitnot sich ergebenden Schwierigkeiten, noch vor der Enquête, wenn zwar nicht schriftlich, so doch mündlich, beantwortet worden ist.

- . - . -